

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Niederstetten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Berufsbildung, im Besonderen der Umschulung und der Fortbildung.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein:

- a) in Niederstetten das Umschulungs- und Fortbildungszentrum ausbauen und erweitern, einrichten und mit den notwendigen Maschinen ausstatten.
- b) durch das Umschulungs- und Fortbildungszentrum Niederstetten Umschulungs-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge durchführen.
- c) Räume und Einrichtung des Umschulungs- und Fortbildungszentrums Niederstetten anderen Maßnahmeträgern für Maßnahmen zur Verfügung stellen, die ebenfalls dem Vereinszweck dienen.

Der Verein wird, sobald Bedarf besteht und die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, folgende Maßnahmen durchführen oder anderen Maßnahmeträgern Räume und Einrichtungen des Umschulungs- und Fortbildungszentrums in Niederstetten zur Durchführung folgender Maßnahmen zur Verfügung stellen:

- a) überbetriebliche Lehrlingsausbildung;
- b) Meisterkurse;
- c) Vorbereitungskurse für Abschluss- und Gesellenprüfungen;
- d) Kurzzeitumschulungslehrgänge zur Einweisung bzw. Einarbeitung in besondere Tätigkeiten

- e) Fort- und Weiterbildung;
- f) Umschulungslehrgänge in Metall- und Elektroberufe;

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 64 der Abgabenordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 3

Anfall des Vereinsvermögens

Unbeschadet der Vorschrift des § 2 der Satzung fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederstetten. Die Stadt Niederstetten hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und wenn möglich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Wenn eine Verwendung im Sinne des Vereinszwecks nicht möglich ist, so erhält der Main-Tauber-Kreis unbeschadet der Vorschrift des § 2 der Satzung die Maschinen, Werkzeuge und das Ausbildungsmaterial zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks. Bei Verwendung von Vermögensgegenständen, die mit öffentlichen Zuschüssen beschafft worden sind, sind die Weisungen der Zuschussgeber unbedingt zu beachten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist vererblich. Der Erbe kann die Rechte eines Vereinsmitglieds ausüben, sobald dem Vorsitzenden die Erklärung des Erben zugeht, dass dieser Mitglied des Vereins sein wolle. Diese Erklärung darf mit keiner Bedingung verbunden sein.

Die Mitgliedschaft sonstiger Vereinsmitglieder geht im Falle einer Auflösung des Vereinsmitgliedes auf den Rechtsnachfolger über.

Die Mitgliedschaft kann durch Aufnahme in den Verein erworben werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorsitzende; eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein ideell und finanziell zu fördern. Die Höhe des Jahresbeitrages oder der Spende des einzelnen Mitgliedes wird zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied vereinbart.

Endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder durch irgendwelche anderen Umstände, so ist das ausgeschiedene Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, die vereinbarten Jahresbeiträge oder Spenden entsprechend der getroffenen Vereinbarung für weitere zwei Jahre an den Verein zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorsitzende
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Fachbeirat

§ 8

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; für den Fall seiner Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden für die gleiche Amtsdauer.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
5. Abschluss der Vereinbarungen mit den einzelnen Vereinsmitgliedern über die Höhe der Beiträge oder Spenden,
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
7. Entscheidung über Aufnahmeanträge gemäß § 4 der Satzung

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Werden für den Betrieb des Umschulungs- und Fortbildungszentrums Ausgaben notwendig, die in ihrer Art oder in der Höhe nicht vorherzusehen waren, so dürfen die Ansätze des Wirtschaftsplanes überschritten werden. Außerplanmäßige Investitionen dürfen vorgenommen werden, soweit die erforderlichen Eigenmittel des Vereins für alle außerplanmäßigen Investitionen innerhalb eines Jahres 3.000 € nicht übersteigen.

§ 10

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied pro vereinbarte volle 500 € Jahresbeitrag bzw. Spende eine Stimme. Hat sich ein Mitglied verpflichtet, einen bestimmten Anteil des jährlichen Abmangels zu tragen oder hat ein Mitglied eine Ausfallbürgschaft übernommen, so wird die Stimmenzahl nach der Höhe der möglichen jährlichen Belastung berechnet. Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds ist jedoch insoweit begrenzt, als kein Mitglied mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder haben darf. Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Kein Vertreter darf mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten.

Der Fall der Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorsitzenden und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Genehmigung des vom Vorsitzenden aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
4. Entlastung des Vorsitzenden,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
7. Berufung eines Fachbeirates.

Für die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorsitzenden beschließen. Der Vorsitzende kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Es wird nur offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, sie kann schriftlich durchgeführt werden, wenn dies zur Feststellung des Ergebnisses oder zur Beweissicherung erforderlich ist.

Besitzt ein Mitglied mehrere Stimmen, so kann es diese nur einheitlich abgeben. Vertreter können jeweils die Stimmen eines Mitgliedes nur einheitlich abgeben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben des Fachbeirats

Aufgabe des Fachbeirats ist es, in vereinseigenen Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen beratend mitzuwirken. Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

Die Mitglieder des Fachbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Jedes Mitglied des Fachbeirats hat 1 Stimme. Der Sprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Fachbeirats formlos ein. Er leitet die Sitzungen.

Für die Beschlussfassung gilt § 13 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2012 beschlossen.

Niederstetten, 19. April 2012

Z I B O L D

1. Vorsitzender